

# RS Vwgh 2017/10/16 Ra 2015/05/0052

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.2017

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO OÖ 1994 §57 Abs1 Z2

BauRallg

VStG §44a

## Rechtssatz

Die Bauausführung ohne baubehördliche Bewilligung nach der OÖ BauO 1994 ist ein Zustandsdelikt; das strafbare Verhalten hört in dem Zeitpunkt auf, in dem die Bauführung abgeschlossen ist. Eine den Grundsätzen des § 44a VStG entsprechende Umschreibung der Tat setzt daher in solchen Fällen voraus, dass der Zeitraum und (allenfalls) der Zeitpunkt der Beendigung der Bauführung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise dem Spruch des Bescheides entnommen werden kann (Hinweis E vom 17. Mai 1990, 89/06/0138, mwN, betreffend die Stmk BauO 1968, dessen Ausführungen auf die Rechtslage nach der OÖ BauO 1994 übertragbar sind).

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen

BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2015050052.L01

## Im RIS seit

09.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)